

**Allgemeine
Lizenz- und Vertragsbedingungen
für
Standardsoftware
der
OeKB Business Services GmbH**
Fassung November 2012

Präambel

Die OeKB Business Services GmbH (nachfolgend "**OeKB-BS**") liefert und überlässt ihren Kunden (nachfolgend "**Lizenznehmer**") aufgrund von mit diesen getroffenen Einzelvereinbarungen (nachfolgend die "**Einzelvereinbarung**") die darin näher bezeichnete Software (nachfolgend die "**Software**") zur dauerhaften gewerblichen Nutzung.

Die OeKB-BS als alleinige Rechteinhaberin der Schutzrechte an der Software erteilt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der Einzelvereinbarung eine nicht exklusive Softwarelizenz gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Lizenz- und Vertragsbedingungen für Standardsoftware (nachfolgend "**ALVB**"):

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. OeKB-BS räumt dem Lizenznehmer eine nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Software auf einer in der Einzelvereinbarung bestimmten Anzahl vereinbarter Geräte ein. OeKB-BS behält sich alle nicht ausdrücklich übertragenen Rechte vor.
- 1.2. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Einzelvereinbarung unterliegen alle Änderungen und Erweiterungen der Software ebenfalls den vorliegenden ALVB. Dazu zählen insbesondere Updates, Ergänzungen, Anpassungen und Add-On-Komponenten der Software, Internet-basierte Dienste, Dokumentationen, udgl.
- 1.3. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung sind von der Einzelvereinbarung die folgenden lizenzierten Materialien umfasst ("**Lizenzmaterialien**"):
 - a. Software, die Dienste oder Funktionalitäten auf einem Server bereitstellt (nachfolgend auch die "**Server-Software**"); Server ist jeder Computer, der zum Ausführen der Server-Software in der Lage ist (nachfolgend der "**Server**");
 - b. Software, die es dem Nutzer (nachfolgend der "**User**") ermöglicht, über ein für die Interaktion mit Menschen gedachtes elektronisches Gerät Anwendungen direkt auf diesem Gerät auszuführen und / oder auf Server-Software zuzugreifen oder diese zu verwenden oder bestimmte Aspekte der Server-Software zu verwenden, auch wenn keine Verbindung zum Server besteht (nachfolgend auch die "**Client-Software**");
 - c. Lizenzschlüssel, die für den Betrieb dieser Software notwendig sind;

- d. Anwendungsdokumentation, welche die wesentlichen Funktionalitäten und Systemvoraussetzungen für den Betrieb der Software beschreibt.
- 1.4. Der Umfang der benötigten Softwarelizenz bestimmt sich nach folgendem Modus:
- a. Die Anzahl der vom Lizenznehmer benötigten Server-Software-lizenzen entspricht der Anzahl der Server, auf denen die Server-Software installiert wird.
 - b. Die Anzahl der vom Lizenznehmer benötigten Client-Software-lizenzen entspricht der Anzahl der Nutzer, auf deren Endgeräten die Client-Software installiert und, für den Fall, dass keine Client-Software installiert wird, der Anzahl der Nutzer, die auf die Server-Software zugreifen.
- 1.5. Die Software wird in installationsfähiger Form übergeben. Weitere Dienstleistungen, insbesondere Installation, Konfiguration, Anpassung, Änderung, Datensicherung, Schulung und Wartung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.6. Der Lizenznehmer kann jederzeit zusätzliche Softwarelizenzen erwerben.
- 1.7. Mit der Software wird auch eine aktuelle Anwendungsdokumentation geliefert. Jede Person, die über einen gültigen Zugriff auf den Computer oder das interne Netzwerk des Lizenznehmers verfügt, ist berechtigt, die ausgelieferte Anwendungsdokumentation für interne Zwecke zu verwenden und, sofern erforderlich, zu vervielfältigen.
- 1.8. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OeKB-BS die Software an Dritte weiterzugeben oder diesen zur Verfügung zu stellen. Stimmt OeKB-BS zu, können zusätzliche Gebühren verrechnet werden.

2. Nutzungsumfang

- 2.1 Die vom Lizenznehmer erworbene(n) Lizenz(en) erstreckt (erstrecken) sich ausschließlich auf die Verwendung der Software im Unternehmen des Lizenznehmers sowie in mit diesem i.S.d. § 228 Absatz 3 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) verbundenen Unternehmen.
- 2.2 Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software einen Lizenzschlüssel, der die Anzahl der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzen für Server- und Client-Software festlegt. Ändert sich die Anzahl der erworbenen Lizenzen, so wird der Lizenzschlüssel entsprechend angepasst.
- 2.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Lizenzschlüssel an Dritte weiterzugeben, diese zu verändern oder zu duplizieren.
- 2.4 Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine beliebige Zahl von Kopien der Server-Software und der Client-Software zu installieren. Der Lizenznehmer ist jedoch nur zur Nutzung jener Zahl von Kopien berechtigt, die der Lizenzschlüssel gestattet. Wird die Client-Software

zusammen mit Server-Software ausgeliefert, so darf der Lizenznehmer die Client-Software nur mit zumindest einer gültigen Server-Software verwenden. Ist die Client-Software hingegen für den Stand-Alone-Einsatz bestimmt und erfolgt die Auslieferung der Client-Software ohne entsprechende Server-Software, so ist der Betrieb der Client-Software auch ohne Software-Serverlizenz zulässig.

- 2.5 Der Lizenznehmer ist berechtigt, Kopien der Software zu Sicherungs-, Entwicklungs- und Testzwecken zu erstellen. Derartige Kopien dürfen nicht in einer Produktionsumgebung verwendet werden. Sicherungskopien des Lizenznehmers dürfen in seinem Namen von Dritten gespeichert werden. Kopien zu Entwicklungs- und Testzwecken sind ausschließlich für die interne Verwendung des Lizenznehmers bestimmt und dürfen für keine anderen Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Evaluierung durch Dritte, verwendet werden.
- 2.6 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software – weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien – Dritten zugänglich zu machen, zu überlassen oder zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Hardware oder Software, die der Lizenznehmer für die Zwecke des *Multiplexing* (wie etwa das Verringern der Anzahl der Server, der Endgeräte oder der Nutzer der Software) verwendet, verringert die Zahl der erforderlichen Lizenzen nicht.
- 2.8 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software in seinem Namen und ausschließlich für den Zugriff durch ihn und seine verbundenen Unternehmen von Dritten *hosten* zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, seinem Hostinganbieter zu gestatten, den Zugriff auf die Software durch Dritte zu gestatten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, von seinem Hostinganbieter die schriftliche Erklärung zu verlangen, den Zugriff auf die Software durch Dritte nicht zu gestatten, widrigenfalls ist das Hosting unzulässig. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen von OeKB-BS eine Kopie der Erklärung seines Hostinganbieters an OeKB-BS zu übermitteln.
- 2.9 Die Software hat den *Release*-Stand, wie er entweder der in der Datei "README.TXT" der Software enthaltenen Produktbeschreibung, der Applikation "*Knowledge Base*" (einsehbar unter www.oekb-bs.at) oder der Software selbst zu entnehmen ist. Technische Änderungen von Produkten, mit denen die Software Verknüpfungen herzustellen in der Lage ist, die zeitlich nach dem *Release*-Stand erfolgen, können von der Software möglicherweise nicht erfasst werden. Der Leistungsumfang der Software ist dementsprechend begrenzt.
- 2.10 Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OeKB-BS nicht berechtigt, Ergebnisse von Vergleichstests mit der Software Dritten gegenüber offen zu legen oder diesen sonst zur Kenntnis zu bringen.

3. Beschränkung der Lizenzen / Schutz des Lizenzmaterials

- 3.1 Unbeschadet der gemäß den Punkten 1. und 2. dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte behält OeKB-BS am Lizenzmaterial sämtliche Eigentums- und

gewerblichen Schutzrechte, einschließlich der Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte. Urheberrechtsvermerke und andere Angaben über gewerbliche Schutzrechte in Bezug auf das Lizenzmaterial dürfen weder gelöscht noch geändert werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet alles zu unterlassen, was Rechte von OeKB-BS in irgendeiner Weise gefährdet, beschränkt oder auf irgendeine andere Art beeinträchtigt.

- 3.2 Sofern die Software Programme oder Komponenten von Drittanbietern enthält, wird OeKB-BS auf diesen Umstand hinweisen und die Lizenzbedingungen dieser Programme oder Komponenten der Einzelvereinbarung als Anhang beifügen oder in elektronischer Form den Installationsdateien hinzufügen.
- 3.3 Unbeschadet der dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte behält OeKB-BS alle Rechte an der Software, einschließlich der Rechte an hergestellten Kopien oder Teilkopien derselben. Das Eigentum des Lizenznehmers am Aufzeichnungsträger wird davon nicht berührt.
- 3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, weiterzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile davon herauszulösen. Für Schäden, die durch Änderungen der Software oder durch Hard- oder Software Dritter verursacht werden, ist OeKB-BS nicht verantwortlich.
- 3.5 Der Lizenznehmer darf die Software nur nach Maßgabe der in der Einzelvereinbarung und in den vorliegenden ALVB enthaltenen Beschränkungen verwenden.
- 3.6 Der Lizenznehmer darf die Software nur für eigene geschäftliche Zwecke verwenden. Er ist insbesondere nicht berechtigt
 - a. technische Beschränkungen der Software zu umgehen,
 - b. die Software zurück zu entwickeln (sog. *reverse engineering*, dekompillieren oder disassemblieren),
 - c. die Software außerhalb seiner Organisation zu installieren,
 - d. die Software zu veröffentlichen,
 - e. die Software Dritten zu überlassen, zur Verfügung zu stellen oder Unterlizenzen zu erteilen;
 - f. die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen, oder
 - g. die Software für kommerzielle *Hosting*-Dienste zu verwenden.
- 3.7 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Vernichtung oder der Weitergabe von Hardware, die (Teil)Kopien der Software beinhalten, diese vollständig zu löschen und dafür Sorge zu tragen, dass Dritte aufgrund der Vernichtung oder der Weitergabe von Hardware keinen Zugriff auf die Software haben.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Diese beginnt im Fall der Installation durch den

Lizenzgeber am Tag der Installation, in allen anderen Fällen mit Gefahrübergang. Sie wird durch Nachbesserungen nicht erneut in Gang gesetzt.

- 4.2 Der Lizenznehmer bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die Lizenzmaterialien seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale bekannt sind.
- 4.3 OeKB-BS haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen OeKB-BS ist in jedem Fall – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. OeKB-BS haftet insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg und höhere Gewalt.
- 4.4 Jegliche Art von Datensicherung wird nicht von OeKB-BS erbracht. Der Lizenznehmer hat daher für Vorkehrungen gegen Datenverlust zu sorgen. Für Datenverlust übernimmt OeKB-BS auch bei Vorliegen eines Mangels keine Haftung.
- 4.5 OeKB-BS weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software fehlerfrei herzustellen. Die der Software beiliegende aktuelle Anwendungsdokumentation sowie die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Online-Hilfe und die dazugehörige Applikation "*Knowledge Base*" (einsehbar unter www.oekb-bs.at) geben den bestimmungsgemäßen Gebrauch und die Einsatzbedingungen der Software an. In der Applikation "*Knowledge Base*" sind alle jeweils aktuell bekannten Fehler der Software dokumentiert. Aus diesem Grund berechtigen nur jene Mängel, die die Benutzbarkeit der Software zum angegebenen Zweck (wie in der Anwendungsdokumentation beschrieben) wesentlich beeinträchtigen, den Lizenznehmer, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Öffentliche Äußerungen, mündliche Beschreibungen, Prospekte, Muster oder Proben werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Vertragsbestandteil.
- 4.6 Ein Mangel wie in Punkt 4.5 definiert und gemäß Punkt 4.7 gerügt, wird durch den Lizenzgeber beseitigt, vorausgesetzt, dass
 - a. die Software wie in der Anwendungsdokumentation beschrieben nach Maßgabe der Einzelvereinbarung und den vorliegenden ALVB verwendet wurde,
 - b. der gerügte Mangel so gut vom Lizenznehmer dokumentiert wurde, dass er bei OeKB-BS reproduziert werden kann,
 - c. der Lizenznehmer die in der Anwendungsdokumentation angeführten Systemvoraussetzungen erfüllt,
 - d. der Lizenznehmer sein System vor Computerschädlingen sowie vor Beschädigungen durch Dritte geschützt hat (etwa durch den Einsatz von Virenschaltern und *Intrusion Detection Systemen*).
- 4.7 Der Lizenznehmer hat die Software innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen

müssen, zu untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen OeKB-BS innerhalb weiterer 30 Tage schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) in möglichst detaillierter Beschreibung gemeldet werden. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) in möglichst detaillierter Beschreibung gemeldet werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht kann der Lizenznehmer Ansprüche auf Gewährleistung sowie allenfalls auf Schadenersatz wegen des Mangels sowie aufgrund von Irrtum über die Mangelfreiheit der Software nicht mehr geltend machen.

- 4.8 Erweist sich eine Mängelrüge als berechtigt, hat der Lizenznehmer OeKB-BS eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels, mindestens aber eine solche von 60 Tagen, einzuräumen. OeKB-BS ist berechtigt, die Behebung unerheblicher Mängel, welche die Erfüllung der in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Funktionalität der Software nicht wesentlich beeinträchtigen, zu verweigern, wenn OeKB-BS dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen würden.
- 4.9 Zur Behebung eines Mangels stehen OeKB-BS innerhalb der gesetzten Frist mehrere Behebungsversuche zu. Gelingt die Behebung nicht innerhalb dieser Frist, kann OeKB-BS eine zweite angemessene Behebungsfrist setzen. Bei erfolglosem Ablauf dieser zweiten Frist hat der Lizenznehmer das Recht, von der Einzelvereinbarung zurückzutreten, oder alternativ das Recht auf eine angemessene Minderung der Lizenzgebühren. Der Rücktritt von der Einzelvereinbarung aufgrund von unerheblichen Mängeln ist ausgeschlossen.
- 4.10 Hat der Lizenznehmer OeKB-BS wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder OeKB-BS nicht zur Behebung des geltend gemachten Mangels verpflichtet ist (Punkt 4.8), so hat der Lizenznehmer, sofern er OeKB-BS grob fahrlässig oder in Kenntnis vorstehender Umstände in Anspruch genommen hat, den OeKB-BS entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 4.11 Die OeKB-BS haftet der Höhe nach nur für den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, OeKB-BS anlässlich der Unterfertigung der Einzelvereinbarung schriftlich und nachweislich auf besondere Risiken der Vertragserfüllung, auf atypische Schadensmöglichkeiten sowie auf ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen.

5. Ordentliche Kündigung und Auflösung aus wichtigem Grund

- 5.1 Das Vertragsverhältnis ist unbefristet. Die Einzelvereinbarung kann, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) gekündigt werden.
- 5.2 Unbeschadet der unter Punkt 4.2 getroffenen Regelung ist jeder Vertragsteil berechtigt, die Einzelvereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos zu kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der

jeweils andere Vertragsteil trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Einzelvereinbarung oder den vorliegenden ALVB verstößt. Die Kündigung ist dem jeweils anderen Vertragsteil per Einschreiben zu übermitteln und ist mit deren Zugang ausgesprochen.

- 5.3 Unbeschadet der unter Punkt 4.2 getroffenen Regelung ist OeKB-BS überdies berechtigt, die Einzelvereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn der Lizenznehmer bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis OeKB-BS vom Abschluss der Einzelvereinbarung abgehalten hätten.
- 5.4 Bei Vertragsauflösung, gleich aus welchem Grund, sind sämtliche Softwarekopien umgehend zu löschen, wofür der Lizenznehmer die Verantwortung trägt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Im Falle einer Regelungslücke gelten subsidiär die AGB von OeKB-BS. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- 6.2 OeKB-BS ist es gestattet, den Lizenznehmer als Kunden in Geschäftsgesprächen zu nennen sowie ihn auf der Webseite und den allgemeinen Unternehmensunterlagen als Kunde mit Namen und Adresse anzuführen.
- 6.3 Für Aktualisierungen der Software (wie insbesondere die Lieferung eines neueren Release-Standes, Updates, etc.) gelten die Bestimmungen der Einzelvereinbarung sowie die vorliegenden AVLB, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 6.4 Änderungen der vorliegenden ALVB, einschließlich dieses Punktes 6.4, sowie Änderungen der Einzelvereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 6.5 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden ALVB sowie der Einzelvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten in diesem Fall durch solche wirksame und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die dem von den Vertragspartnern verfolgten Zweck am Nächsten kommen.
- 6.6 Alle mit dem Abschluss und der Abwicklung der Einzelvereinbarung verbundenen Kosten (ausgenommen für Beratung, die von der jeweiligen Partei selbst getragen werden), Gebühren, Steuern und Abgaben sowie Barauslagen, die künftig durch Gesetz oder geänderte Verwaltungspraxis in Österreich oder, wenn sich der Firmensitz des Lizenznehmers außerhalb von Österreich befindet, in dem Land, in dem der Lizenznehmer seinen Firmensitz hat, zu zahlen sind, trägt der Lizenznehmer. Werden solche Gebühren oder Kosten der OeKB-BS vorgeschrieben, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese der

OeKB-BS binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Aufforderung durch OeKB-BS zu ersetzen, vorbehaltlich allenfalls über Wunsch des Lizenznehmers zu ergreifender Rechtsmittel, wenn diese die Fälligkeit aufschieben. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Kosten des zu erhebenden Rechtsmittels zu bezahlen.

- 6.7 Sofern zwischen den Vertragsteilen nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, unterliegen die ALVB dem österreichischen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG) sowie des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung Wien. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung unterwerfen sich die Vertragsteile der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte.